

**Satzung  
des  
Vereins zur Förderung  
diabetischer Kinder und  
Jugendlicher e.V.**

**18.09.2014**

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung diabetischer Kinder und Jugendlicher e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verwaltungssitz des Vereins befindet sich am Wohnort des ersten Vorsitzenden bzw. der ersten Vorsitzenden.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung diabetischer Kinder und Jugendlicher.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - 2.2.1. Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen für alle Belange, die mit Diabetes zusammenhängen.
  - 2.2.2. Information über die Ergebnisse der Diabetesforschung und Unterstützung dieser soweit es dem Verein möglich ist.
  - 2.2.3. Durchführung von weiteren zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden und notwendigen Maßnahmen.
- 2.3. Der Verein ist berechtigt eine Geschäftsstelle einzurichten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.
- 3.4. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung jeweils im Vorfeld für das folgende Geschäftsjahr beschließen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet zum 31.12.1990.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1. Jeder volljährige Bürger oder jede volljährige Bürgerin kann Mitglied des Vereins werden. Mitglieder können auch Vereinigungen oder juristische Personen sein, sofern dadurch nicht ein Zusammenschluss entsteht, der auf Erwerbstätigkeit gerichtete ist.
- 5.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des

Antragstellers enthalten.

Der Vorstand ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

### 5.3. Die Mitgliedschaft endet

5.3.1. mit dem Tod eines Mitglieds oder, das Mitglied eine juristische Person ist mit deren Auflösung;

5.3.2. durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären ist. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

5.3.3. durch Streichung von der Mitgliederliste;

5.3.4. durch Ausschluss aus dem Verein.

### 5.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:

5.4.1. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst geschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind die Beitragsschuld nicht beglichen ist.

5.4.2. Unter der bekannten Anschrift für den Vorstand nicht erreichbar ist. Nichterreichbarkeit im Sinne dieses im §§ 5.4.2 liegt vor, wenn der Vorstand einem Mitglied nach erfolgloser Zustellung eines Schreibens ein weiteres ebenfalls nicht unter der dem Verein bekannten Anschrift zustellen kann. Der Vorstand ist dabei nicht verpflichtet, besondere Recherchen (wie z.B. eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt) durchzuführen.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

### 5.5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand

oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels einfachen Brief bekanntzugeben.

5.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, eventuelle rückständige Beiträge für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen.

5.7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand soweit vorhanden, eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Bei Änderung der E-Mail Adresse ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein diese Änderung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

6.1. der Vorstand

6.2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Schatzmeister(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende vertreten.

7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Sofern

kein Mitglied in der Mitgliederversammlung widerspricht, ist eine Blockwahl des Vorstandes zulässig.

7.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder in Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

8.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

8.2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;

8.3. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;

8.4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

8.5. Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlusses;

8.6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

9.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind,

darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter(in) der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung ist durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

- 9.2. Die Vorstandssitzung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der zweite Vorsitzenden geleitet.
- 9.3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 9.4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind gemäß § 13 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 10.2.1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Entlastung;
  - 10.2.2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - 10.2.3. Wahl des Vorstandes;
  - 10.2.4. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
  - 10.2.5. Abberufung von Vorstandsmitgliedern von deren Ämtern sowie Entscheidung über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, im Falle

seiner/ihrer Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet.

10.4. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

10.5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt.

10.6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

10.7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einem Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

10.8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

10.9. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 15 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks der Gründe fordern.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

11.1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 15.01. eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann Beiträge für Auszubildende und Studenten



bis zu 50 % ermäßigen. Sie kann die Beiträge juristischer Personen abweichend zu Beiträgen natürlicher Personen festlegen.

11.2. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages findet im Falle eines Austritts oder eines Ausschlusses eines Mitgliedes nicht statt.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Dazu ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

## **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse des Vereins**

13.1. Die vom Verein gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer/der Schriftführerin des Vereins schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben. Ist der/die Schriftführer(in) verhindert, wird durch den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin ein Vertreter für den/die Schriftführer(in) bestimmt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse (bei Mitgliederversammlung) die Art der Abstimmung.

13.2. Werden die Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das von dem/der Schriftführer(in) und von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/ihrer Stellvertreter(in) zu unterzeichnen sind. Für die zu treffenden Feststellungen gilt § 13.1 sinngemäß

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Anwesenden oder durch einstimmigen schriftlichen Beschluss aller Mitglieder beschlossen werden.

14.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

14.3. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Uniklinik Leipzig, Diabetesambulanz. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

15.1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in der Satzung Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 21 ff. BGB.

15.2. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die nach Inhalt und Zweck dem Gewollten am nächsten kommen. Gleiches gilt für Regelungslücken, sobald sich solche herausstellen sollten.

15.3. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18.09.2014 beschlossen und ersetzt die Vereinssatzung vom 06.06.1990 und die Satzungsänderungen vom 13.11.1992 vollständig.